

A. ALLGEMEIN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

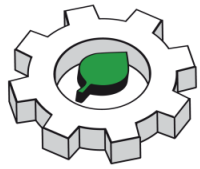
- 1.1 Der Verein, der am 09.04.2014 von den Mitgliedern Philipp Baune, Tobias Berning, Daniel Bösenberg, Benjamin Brune, Thomas Bruns, Christian Buck, Christian Buddendick, Jan Christoph Cornelius, Christoph Dillmann, Simon Eylers, Nils Fölster, Wilhelm Fricke, Sascha Groß-Hardt, Christoph Halbrügge, Jan Heuer, Stephan Horstmann, Christoph Högemeier, Benedikt Hübner, Christopher Jahn, Bernd Johanning, Björn Johannsen, Maximilian Kleingräber, Michael Kösters, Michael Kreyenhagen, Christoph Kühn, Martin Lager, Michael Leve, Michael Liesch, Martin Lintel-Höping, Willem Lohmann, Maik Lüßing, Dominik Meden, Jens Meyer, Christoph Moormann, Kai Mühlhoff, Dorothee Otte, Johannes Overberg, Dominik Prangemeier, Patrick Raming, Pascal Rehnen, Phillip Reiners, Tobias Renk, Julian Roß, Christian Schäfers, Christian Schlenger, Stefan Seifert, Christian Sievers, Henning Steenblock, Florian Stein, Wolfgang Stelzle, Florian Tastowe, Christoph Tebbe, Timo Vocke, Jannik Weege, Markus Wesker gegründet wurde, führt den Namen „Landmaschinenbau an der Hochschule Osnabrück e. V.“ (kurz LMB). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) angefügt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die nachstehend erläutert werden:
 - 2.1.1. Der Verein unterstützt die Landtechnikausbildung an der Hochschule Osnabrück und alle damit verbundenen Aktivitäten.
 - 2.1.2. Der Verein soll als Plattform für einen fachlichen Austausch zwischen Studierenden, ehemaligen Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und anderen landtechnisch interessierten Personen dienen.
 - 2.1.3. Der Verein führt regelmäßige Treffen und Exkursionen durch.
 - 2.1.4. Der Verein fördert den Alumni – Gedanken, um so z. B. ein Netzwerk zwischen Studierenden, Ehemaligen und den Unternehmen der Branche zu etablieren.
 - 2.1.5. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten studentische Projekte an der Hochschule Osnabrück im landtechnischen Bereich.
 - 2.1.6. Der Verein wirbt mit seinen Möglichkeiten für die landtechnischen Studiengänge an der Hochschule Osnabrück.
 - 2.1.7. Der Verein versteht sich als studentische Initiative an der Hochschule Osnabrück, ist aber nicht Teil der Hochschule Osnabrück.
 - 2.1.8. Der Verein soll zu der Förderung und der Unterstützung der Studienrichtung Landmaschinenbau an der Hochschule Osnabrück, sowie den an dieser Studienrichtung beteiligten Organisationseinheiten der Hochschule Osnabrück beitragen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.2.1. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- 3.1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2. Übersteigen bestimmte anfallende Arbeiten die Zumutbarkeit an das Ehrenamt und ist aus den Vereinsmitgliedern keine Unterstützung möglich, so hat der Vorstand die Möglichkeit, vorübergehend oder auf Zeit Hilfskräfte zu berufen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die evtl. Vergütungen nicht unverhältnismäßig hoch sind.



B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

- 4.1 Dem Verein gehören an:
 - 4.1.1. studentische Mitglieder
 - 4.1.2. nichtstudentische Mitglieder
 - 4.1.3. Ehrenmitglieder
 - 4.1.4. beitragsfreie Mitglieder
- 4.2. Studentische Mitglieder sind alle an einer Hochschule oder Universität immatrikulierten Mitglieder.
- 4.3. Nichtstudentisch Mitglieder sind alle nicht an einer Hochschule oder Universität immatrikulierten Mitglieder.
- 4.4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.5. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Jede unbescholtene Person mit landtechnischen Hintergrund und einer Verbindung zur Hochschule Osnabrück mit Interessen an der Landtechnik, kann Vereinsmitglied werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bzw. mittels Beitrittserklärung.
- 5.2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 5.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnungen. Diese brauchen nicht begründet zu werden.
- 5.4. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. (Keine Firmen)

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

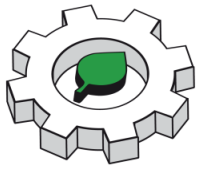
- 6.1. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Sie sollten insbesondere die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie haben in der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist.
- 6.3. Die Mitglieder verpflichten sich, soweit möglich den Alumni-Gedanken aufrecht zu erhalten.
- 6.4. Jegliche Leistungen, die ein Mitglied gegenüber dem Verein erbringt, werden aus freien Stücken und völlig unentgeltlich und ohne Erstattung von Kosten erbracht. (In einzelnen Situationen kann der Vorstand eine Ausnahme hiervon machen)

§ 7 Beitrag

- 7.1. Die Jahreshauptversammlung setzt die Beiträge als Bringschuld fest. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die stets im Voraus jährlich gezahlt werden müssen.
- 7.2. Mitgliederbeiträge, die bis zum Geschäfts-Jahres-Abschluss nicht gezahlt sind, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann nach Vorstandsbeschluss eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgen. Besondere Gründe für Rückstände sind vom Vorstand entsprechend zu berücksichtigen.
- 7.3. Bei Austritt sind im Voraus gezahlte Beiträge nicht zu erstatten.
- 7.4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 7.5. Der Mitgliedschaftsbeitrag für studentische Mitglieder beträgt 5 Euro; für nicht studentische Mitglieder 10 Euro. Die Höhe des Beitrages kann durch Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung angeglichen werden.
- 7.6. Auf Antrag kann der Vorstand über eine Beitragsbefreiung entscheiden (beitragsbefreite Mitglieder).

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 8.1.1. durch Tod



- 8.1.2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bekundet werden muss
- 8.1.3. durch Streichung in der Mitgliederliste
- 8.1.4. durch Ausschluss
- 8.2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 8.3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach § 7.2..
- 8.4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
 - 8.4.1. Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins.
 - 8.4.2. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 8.5. Bei Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Ehrungen

- 9.1. Für besondere Verdienste um den Verein können nach Vorstandsbeschluss verliehen werden:
 - 9.1.1. die Vereinsnadel in Silber für zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - 9.1.2. die Vereinsnadel in Gold für fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - 9.1.3. die Ehrenmitgliedschaft für fünfzigjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein.
 - 9.1.4. Ehrentitel für besondere Verdienste um den Verein.
- 9.2. Der Verein hat das Andenken an verstorbene Mitglieder und Gönner, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu wahren.
- 9.3. Der Verein hat lebende Mitglieder und andere Personen zu fördern, die sich durch Wort und Schrift um den Verein bemühen.

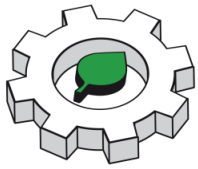
C. VEREINSORGANE

§ 10 Vereinsorgane

- 10.1. Die offiziellen Organe des Vereins sind:
 - 10.1.1. Der Vorstand
 - 10.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 11.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 11.1.2. dem 1. Kassierer
 - 11.1.3. dem 1. Schriftführerals deren Vertreter:
 - 11.1.4. dem 2. Vorsitzenden
 - 11.1.5. dem 2. Schriftführersowie:
 - 11.1.6. einem Hochschulberater
 - 11.1.7. Einem studentischen Beisitzer
- 11.2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Und zwar bei ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorstand – (§ 11.1.1 – 11.1.3), bei geraden Jahreszahlen die Vertreter – 2. Vorstand – (§ 11.1.4. – 11.1.6.). Der studentische Beisitzer wird jährlich neu gewählt. In allen Fällen ist Wiederwahl statthaft.
- 11.3. Scheidet in der laufenden Amtsdauer ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung.
- 11.4. Der Hochschulberater besitzt nur in hochschulrelevanten Entscheidungen Stimmrecht. Sonst ist diese Position als beratender Posten anzusehen.
- 11.5. Der Hochschulberater wird vom Vorstand berufen.



§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 12.1. Die 1. und 2. Vorsitzenden sind jeweils alleinberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten zu vertreten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- 12.2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 12.1.) ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 12.3. Die Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt gegliedert:
 - 12.3.1. Der 1. Vorsitzende leitet und überwacht alle geschäftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht zur Einberufung der Versammlungen sowie die Überwachung der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
 - 12.3.2. Der Kassierer ist für die Verwaltung der Finanzen und des sonstigen Vereinsvermögens verantwortlich.
 - 12.3.3. Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Er führt und erledigt das Versammlungsprotokoll, welches auf der folgenden Versammlung zu verlesen ist. Er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen. Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, aus den vorliegenden Protokollen einen Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung zu erstellen.
 - 12.3.4. Der Hochschulberater hat die Interessen der Hochschule zu vertreten. Zudem überwacht dieser die Einhaltung der Vereinsatzung.
 - 12.3.5. Der studentische Beisitzer hat die Interessen der studentischen Mitglieder zu vertreten. Er unterstützt den Vorstand als vollwertiges Mitglied und ist insbesondere Ansprechpartner für die studentischen Mitglieder vor Ort an der Hochschule Osnabrück. Der studentische Beisitzer muss für den Zeitraum seiner Wahl (2 Semester) als Student an der Hochschule Osnabrück eingeschrieben sein.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 11.1.) eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

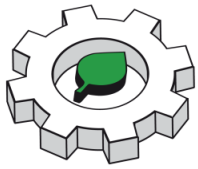
- 14.1. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 14.2. Die Einladung mit festgelegter Tagesordnung ergeht durch den Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
- 14.3. Die Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung muss den Mitgliedern ermöglicht werden. In der Einladung ist deshalb hierauf hinzuweisen.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1. Um die Kasse zu prüfen, werden durch die ordentliche Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- 15.2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt versetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- 15.3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin vor der Jahreshauptversammlung den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres, festzustellen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 16.2.1. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - 16.2.2. Entlastung des Vorstandes
 - 16.2.3. Neuwahl des Vorstandes
 - 16.2.4. Satzungsänderung
 - 16.2.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- 16.2.6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 16.2.7. Auflösung des Vereins
- 16.2.8. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 16.2.9. Immobilien- und Grundstücksgeschäfte
- 16.3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, gleichgültig wie viel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- 16.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 16.5. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 16.6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Enthalten sich mehr als $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen.
- 16.7. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung (§ 16.2.4.) , Immobilien- und Grundstücksgeschäfte (§ 16.2.9.) und die Vereinsauflösung (§ 16.2.7) ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit kann dies durch deren Vertreter erfolgen.

§ 17 Anträge

- 17.1. Anträge an die Mitgliederversammlung durch Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 17.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen (s. § 14.2.).

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 18.1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen:
- 18.2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. (§ 14)

D. AUSSCHÜSSE

§ 19 Einsetzen von Ausschüssen

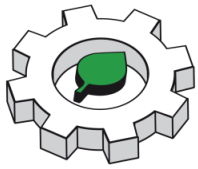
- 19.1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und besondere Institutionen einzusetzen.
- 19.2. Es kommen hierzu insbesondere Folgende in Frage:
 - 19.2.1. Sponsoring/Marketing
 - 19.2.2. Vereinskleidung
 - 19.2.3. Mitgliederwerbung
 - 19.2.4. Landtechnikertreffen
 - 19.2.5. Aktivitätenplanung
 - 19.2.6. Förderung der Studienfachrichtung Landmaschinenbau
 - 19.2.7. Internetauftritt
 - 19.2.8. Alumni Gedanke
 - 19.2.9. Alle aus dem Verein hervorgehenden Untergruppen

§ 20 Landtechnikertreffen

- 20.1. Ziel soll es sein drei Treffen pro Semester in der Vorlesungszeit abzuhalten und zu planen.
- 20.2. Die Treffen werden durch den Verein und dem Labor für Landtechnik und mobile Arbeitsmaschinen geplant.

§ 21 Vortragende

- 21.1. Redner unterstehen dem 1. Vorsitzenden. Diese Gruppe gilt jedoch nicht als organisiert und ist jederzeit veränderbar.



§ 22 Sonstige Untergruppen

- 22.1. Sofern sich neben den zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung bestehende Gruppen, weitere etablieren möchten, ist dies mit dem Vorstand abzusprechen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Haftpflicht

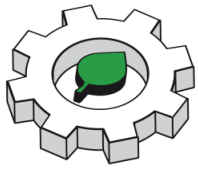
- 23.1. Für persönliche Schäden und Sachverluste im Rahmen des Vereinslebens haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 24 Datenschutz/Zahlungen

- 24.1. Es gelten folgende Datenschutzbestimmungen:
- 24.1.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 24.1.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - hat das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 24.1.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 24.1.4. Sollte die Anzahl zehn derer Person übersteigen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- 24.2. Für Zahlungen gelten folgende Bestimmungen:
- 24.2.1. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein wird einmal jährlich per Bankeinzug vom angegebenen Konto des jeweilig betreffenden Vereinsmitgliedes abgebucht.
- 24.2.2. Jegliche vereinsinternen Gelder und Transaktionen werden protokolliert und verlaufen ausschließlich über das Vereinskonto.
- 24.2.3. Transaktionen werden ausschließlich durch den Vorstand und nach Vorlage von Belegen und Gründen genehmigt.

§ 25 Vereinsauflösung

- 25.1. Hat der Verein nur noch weniger als 7 Mitglieder, oder liegen andere, zwingende Gründe (Fusion, Konkurs usw.) vor, kann der Verein aufgelöst werden.
- 25.2. Sofern die Mitglieder eine Vereinsauflösung begehren, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 25.3. Nach dem Begehren entsprechend § 25.2. hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wozu alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller Anwesenden entscheiden.
- 25.4. Bei beschlossener Auflösung des Vereins setzt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren ein.
- 25.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



LMB

Landmaschinenbau an der Hochschule Osnabrück e.V.

Vereinssatzung Landmaschinenbau an der Hochschule Osnabrück e.V.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- 26.1. Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2014 beschlossen.
- 26.2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 14.07.2014